

Satzung des Vereins **Schulverein Jahnschule Hünfeld e.V.**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung „Schulverein Jahnschule Hünfeld e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hünfeld. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- Der Verein verfolgt ausschließlich **und unmittelbar** gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zwecke des Vereins sind die Förderung der Erziehung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Jahnschule Hünfeld in den ihr obliegenden Aufgaben. Der Verein verfolgt dadurch volksbildende und jugendpflegerische Ziele. Die zur Erfüllung dieser Zwecke notwendigen Mittel sollen durch Spenden und Mitgliedsbeiträge aufgebracht werden. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins ist vom Finanzamt bestätigt.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

- Jedes Mitglied kann Anträge und Anregungen an den Verein richten.
- Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- Die Vollmitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge zu entrichten.
- Für den Fall, dass ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist, ruht das Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, ohne diese Zustimmung nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.
- b) Nichterfüllung der Beitragspflicht über den Schluss eines Geschäftsjahres hinaus.
- c) Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses aller Vorstandmitglieder ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten den Verein schädigt.

Natürliche und juristische Personen, die ohne Erwerb der formalen Mitgliedschaft dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke monatlich Beiträge zahlen oder sonstige Zuwendungen machen, gelten als fördernde Mitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste bei der Erreichung des Vereinszweckes erworben haben.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes handeln gemeinsam.

Der Gesamtvorstand wird durch den Leiter der Schule, seinen Stellvertreter einen Schriftführer und den Vorsitzenden des Schulelternbeirates erweitert.

Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind.

- Aufstellung des Haushaltes
- Die Beschlussfassung über größere Ausgaben (über 1.000,-- €)

Der geschäftsführende Vorstand und der Schriftführer werden in der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jedes Jahr neu gewählt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6 Mitgliederversammlung

In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres findet jeweils die Hauptversammlung der Mitglieder statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen per Brief oder e-mail. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der einberufenen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen; Satzungsänderungsanträge können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Der Schriftführer fertigt über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung eine Niederschrift, die von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift kann von den Mitgliedern nach Ablauf von 4 Wochen nach der Versammlung beim Schriftführer eingesehen werden. Einwendungen können nur innerhalb von zwei Wochen nach Einsichtnahme erhoben werden. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung leitet sein Stellvertreter die Versammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme der in der Satzung bestimmten Fälle mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt; sie werden wie ungültige Stimmen behandelt.

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden; §6 findet entsprechende Anwendung.

§ 8 Geschäftsführung

Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Der Kassierer ist verantwortlich für sämtliche finanzielle Angelegenheiten des Vereins. Jede Ausgabe muss vom Vorstand genehmigt werden und es muss ein Beleg vorliegen, aus dem sich der Grund der Ausgabe und die Aufstellung des Verwendungszweckes ergibt. Der Kassierer fertigt eine Jahresrechnung an, aus der alle Geschäftsvorfälle ersichtlich sind.

§ 9 Vereinsvermögen

Außer den geringwertigen Bedarf- und Einrichtungsgegenständen, die zu seiner Geschäftsführung notwendig sind, soll der Verein keine größeren Sachwerte besitzen. Die von seinen Mitgliedern und durch sonstige Zuwendungen aufgebrauchten Geldmittel sollen baldigst ihrer satzungsgemäßen Zweckbestimmung zugeführt werden. Die vom Verein bezahlten Wertgegenstände werden nicht Eigentum des Vereins, sondern gehen gleich in das Eigentum der Schule über. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Die Auflösung erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Jahnschule Hünfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 11.2.2016 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.